

EINSCHREIBEN
Bezirksgericht Zürich
ER für Zivil- und Strafsachen
Postfach
8026 Zürich

Zürich, den 21. September 2009

Prozess Nr. GF090003

Sehr geehrte Frau Präsidentin

In Sachen

Daniel-Bernhard Scherler
c/o Stadtpolizei Zürich, Bahnhofquai 3, 8001 Zürich

Ankläger / Berufungsbeklagter

vertreten durch
Rechtsanwalt lic. iur. Marco Uffer, de Capitani & Uffer,
Dufourstr. 32, 8008 Zürich

gegen

Miklos Rózsa
Zentralstr. 65, 8003 Zürich

Angeklagter / Berufungskläger

vertreten durch
Rechtsanwältin lic. iur. Regula Bähler,
Schuhmacher Gabathuler Hajek Bähler Bischoff,
Schifflande 22, Postfach 126, 8024 Zürich

betreffend

Ehrverletzung

nenne ich innerhalb der Frist von 20 Tagen die

Beanstandungen,

welche der Angeklagte / Berufungskläger gegen das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, Einzelrichteramt für Zivil- und Strafsachen, vom 10. Juli 2009 im obgenannten Verfahren geltend macht.

1. Der guten Ordnung halber ist festzuhalten, dass der Berufungskläger seine Berufung nicht beschränkt, sondern an den früher im Verfahren gestellten Anträgen vollumfänglich festhält - nämlich dass er freizusprechen und ihm eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 1'500.- zuzuerkennen sei, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Anklägers und Berufungsbeklagten.
2. Die konkreten Beanstandungen beziehen sich in erster Linie auf die Beweiswürdigung durch das urteilende Gericht, wobei in diesem Zusammenhang folgende Umstände zu erwähnen sind:
 - Der Ankläger und der Zeuge Rupp haben sowohl die Dienstanweisung über die Einhaltung der Distanz bei Gummischroteinsätzen als auch die Dienstanweisung über den Umgang mit Medienschaffenden im unfriedlichen Ordnungsdienst missachtet. Beide sagen nicht die Wahrheit über den Anlass des fraglichen Polizeieinsatzes: Sie sind, was die vom Angeklagten / Berufungskläger ins Recht gelegten Fotografien beweisen (act. 17/1 - 13), keineswegs massiv mit teilweise grossen Gegenständen beworfen worden, so dass sie sich hätten verteidigen müssen. Ausserdem hat die Anklagekammer des Obergerichts des Kantons Zürich entschieden, dass gegen die beiden Polizeibeamten wegen der Festnahme des Angeklagten / Berufungsklägers eine Strafuntersuchung wegen Amtsmissbrauchs und Körperverletzung zu eröffnen sei. - Mit anderen Worten ist vor diesem Hintergrund, welcher durchaus Eigeninteressen am Ausgang des gegenständlichen Ehrverletzungsverfahrens aufscheinen lässt, der Glaubwürdigkeit des Anklägers / Berufungsbeklagten und des Zeugen Rupp ein völlig anderes, den Angeklagten / Berufungskläger nicht belastendes Gewicht beizumessen.
 - Der Zeuge Grünenwald hat sowohl über die einklagte Äusserung als auch über die angebliche Spuckattacke keinerlei eigenen direkten Wahrnehmungen gemacht, obwohl er während des massgeblichen Zeitpunktes in unmittelbarer Nähe des Geschehens gestanden hat. Auch dessen Aussagen sind nach Auffassung des Angeklagten / Berufungsklägers im Rahmen der Beweiswürdigung nicht zu dessen Nachteil zu gewichten.
 - Was die Spuckattacke angeht, gibt es einzig die entsprechende Behauptung des Anklägers / Berufungsbeklagten. Niemand sonst hat diese aus eigener Wahrnehmung mitbekommen. Dies reicht für eine Verurteilung wegen Beschimpfung nicht aus.

3. Der Angeklagte / Berufungskläger behält sich für die Berufungsverhandlung das Geltendmachen weiterer Beanstandungen und Rügen vor.

Mit freundlichen Grüßen

Regula Bähler

Im Doppel